



Herrn  
Oliver Krischer  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Uwe Beckmeyer MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Koordinator der Bundesregierung  
für die maritime Wirtschaft

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6114  
FAX +49 30 18615 5103  
E-MAIL [uwe.beckmeyer@bmwi.bund.de](mailto:uwe.beckmeyer@bmwi.bund.de)

DATUM Berlin, 22. März 2017

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat März 2017  
Frage Nr. 95**

Sehr geehrter Herr Kollege,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

**Frage:**

**Wie viele Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien werden voraussichtlich in den Jahren von 2020, 2021, 2022, 2023 aus dem Vergütungssystem des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) fallen (bitte unterteilt nach Jahr und Anzahl und MW-Leistung sowie Erzeugungsart Wind, Sonne, Biomasse und Wasser), und welche Überlegungen gibt es innerhalb der Bundesregierung, diesen Anlagen einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb nach dem Herausfallen aus dem Vergütungssystem des EEG zu ermöglichen?**

**Antwort:**

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2000 besteht für die betroffenen Anlagen ein Vergütungsanspruch für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmejahres. Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmejahr das Jahr 2000. Anlagen, die einen Vergütungsanspruch aus dem EEG haben, fallen daher grundsätzlich erst ab dem Jahr 2021 aus dem Vergütungssystem.

Für Wasserkraftanlagen gelten teilweise auch längere Förderzeiträume, hier ist mit einem Auslaufen der Förderung bis 2023 nicht zu rechnen. Auch für EEG-Anlagen, die zur Stromerzeugung Ablagen der Zellstoffherstellung einsetzen, besteht ein verlängerter Förderzeitraum.

Wie viele Anlagen tatsächlich in den Jahren 2021, 2022 und 2023 aus dem Vergütungssystem fallen, hängt nicht nur vom Inbetriebnahmejahr ab, sondern auch vom Umfang der Außerbetriebnahmen vor Ablauf des Vergütungsanspruchs und kann daher nicht exakt vorausgesagt werden.

Nach den aktuell der Bundesregierung vorliegenden Daten ist für die einzelnen Erzeugungsarten mit dem Auslaufen der Förderung in folgendem Umfang zu rechnen.

<b>Windenergie an Land</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Anzahl Anlagen	5.608	1.982	2.147
Installierte elektrische Leistung (MW)	4.360	2.619	3.049

<b>Solare Strahlungsenergie</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Anzahl Anlagen	18.491	24.144	18.578
Installierte elektrische Leistung (MW)	73	108	109

<b>Biomasse</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Anzahl Anlagen	426	330	183
Installierte elektrische Leistung (MW)	295	185	142

Inwieweit nach Auslaufen des Vergütungsanspruchs ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb möglich ist, hängt von der betriebswirtschaftlichen Situation der einzelnen Anlagen ab. Für Biomassebestandsanlagen, für die wegen der hohen Stromgestehungskosten ein wirtschaftlicher Betrieb nach Auslaufen der EEG-Förderung nicht absehbar ist, wurde im EEG 2017 die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Biomasseausschreibungen Anspruch auf eine Anschlussförderung zu erwerben. Damit eröffnet sich den kosteneffizientesten Biomasseanlagen eine Perspektive für den Weiterbetrieb nach Auslaufen der Förderung.

Mit freundlichen Grüßen

